

## **QP Münchenstein**

### **Beschluss Ziffer 2:**

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein am 16. Juni 2016 beschlossene Gesamtrevisionen der Zonenvorschriften Siedlung und des Strassenetzplanes werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Auflagen, Ausnahmen, Sistierungen und Änderungen genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

### **Auflagen:**

- a. Die Risikobeurteilung in Bezug auf den Konsultationsbereich der Erdgashochdruckleitung der Gasverbund Mittelland AG ist nachzuholen. Je nach Resultat ist die Zonenplanung in Plan und Reglement anzupassen.
- b. Als Zwischenlösung sind bei Bauvorhaben auf Grundstücken im Konsultationsbereich der Gashochdruckleitung (in der Regel 130 m beidseitig der Erdgashochdruckleitung) der Gasverbund Mittelland AG folgende Massnahmen zu treffen:
  - ba) In Zusammenarbeit mit der Gasverbund Mittelland AG ist jeweils eine Störfallbeurteilung gemäss den Anforderungen der Störfallverordnung vorzunehmen.
  - bb) Im Rahmen des Baugesuches sind die für die Tragbarkeit des Risikos notwendigen Sicherheitsmassnahmen darzustellen und zu beschreiben.
  - bc) Die Störfallsituation mit Einbezug der notwendigen Sicherheitsmassnahmen ist von den Vollzugsbehörden der Störfallverordnung des Kantons Basel-Landschaft und dem Bundesamt für Energie abschliessend zu beurteilen.
  - bd) Personenintensive Nutzungen sind auszuschliessen.
- c. Die Gemeinde Münchenstein wird verpflichtet, den betroffenen Grundeigentümern die vorstehenden Auflagen zur Kenntnis zu bringen.

### **Ausnahmen:**

Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (im Plan und Reglement rot gestrichen):

- a. ZR § 23 Erdgashochdruckleitung
- b. ZR § 33 Absatz 2 Satz 2: Teilsatz „... und den arealspezifischen Rahmenbedingungen.“
- c. ZR § 33 Absatz 5
- d. ZR Anhang 4
- e. Gemeindeversammlungsbeschluss für die Parzelle Nr. 4678 (Zone für öffentliche Werke und Anlagen)
- f. Gemeindeversammlungsbeschluss für die Parzelle Nr. 4899 (Auszonung der Parzelle)
- g. ZR § 48 Gebühren

### **Sistierungen:**

- a. Der Genehmigungsbeschluss für folgende Parzellen, die ISOS-Objekte beinhalten, wird bis zur Vornahme der Schutzplanung sistiert (es gelten

die bisherigen Bestimmungen weiter) :

Tramstrasse 29 bis 53, Parzellen Nr. 1147, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854 und 855;

Mittlere Gstadtstrasse 10 bis 16, Parzellen Nr. 828, 829, 830 und 831;

Blauenstrasse 3a bis 21, Parzellen Nr. 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 1542, 1593 und 1594;

Schützenmattstrasse 8 bis 14, Parzellen Nr. 819, 820 und 6310;

Bahnhofstrasse 2, Parzelle Nr. 772;

Weidenstrasse 1, 5 und 8, Parzelle 773;

Pfarrgasse 7, Parzelle Nr. 1552;

Gruthweg 8, Parzelle Nr. 1033;

- b. Der Genehmigungsbeschluss für die Siedlung Gartenstadt (Gartenstadt 2 – 60 und 49 – 53) wird sistiert.
- c. ZR § 49 Mehrwertabgabe  
Der Entscheid über die Aufnahme von § 49 ins Zonenreglement Siedlung wird aufgeschoben, bis über deren Rechtmässigkeit im separaten Verfahren entschieden ist.
- d. Der Gemeindeversammlungsbeschluss für das Areal der bisherigen Denkmalschutz- und Ortsbildschonzone Wasserhaus (Wasserhaus 1 – 120). Es gelten die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung.
- e. Der Gemeindeversammlungsbeschluss für die Parzelle Nr. 697 (Bauernhaus Basel-strasse 96). Es gelten die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung.
- f. Der Gemeindeversammlungsbeschluss für die Parzelle Nr. 5260 (Schriftgiesserei) Es gelten die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung.

#### **Änderungen, die genehmigt werden können:**

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderungen genehmigt:

- a. § 2 Zonenparameter: Streichung der Zonen WG4 und G20 aus der Zonentabelle.
- b. § 4 Absatz 2 Buchstabe e Bebauungsziffer: Ergänzung mit Zone WG3+ und Richtigstellung Zonenbezeichnung (WG4+ anstelle WG4)
- c. § 35 Spezialzonen Absatz 2: Uebertrag aus Teilzonenplan Landschaft Bruderholz: „Spezialzone für private Spiel- und Sportanlagen: In dieser Zone sind nur kleinere Sportanlagen wie Tennisplätze, Schwimmbassins, Eisbahnen und dergleichen zulässig, bei denen sich wenig Zuschauer und nur geringer Fahrzeugverkehr ergeben. Es dürfen nur für den Sportbetrieb erforderliche Bauten mit maximal 2 Geschossen für Garderoben, Waschanlagen, Geräte und kleinere Clubräume erstellt werden.“
- d. Zonenzuweisung für Parzelle Nr. 4406: Die Parzelle wird wie im alten Zonenplan der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung „Motorfahrzeugprüfstation“ zugewiesen.

- e. Eintrag im Strassennetzplan: Wanderwegverbindung über Känelmattstrasse, Untergasse, Gruthweg sowie Gruthweg im Landschaftsgebiet werden aus dem Plan entfernt.

**Änderungen, die nicht genehmigt werden können:**

Folgende vom Gemeinderat aufgrund von § 31 Absatz 5 RBG beantragten Änderungen können nicht genehmigt werden:

- a. Einkürzung der Signatur „Niederterrassenböschung“ entlang der Eichenstrasse (Parzellen Nrn. 494, 700 und 2019)
- b. Änderungen zu § 23 Erdgashochdruckleitung.
- c. Zonenzuweisung Zone für öffentliche Werke und Anlagen auf Parzelle 4899, Muttenzerstrasse 11.
- d. Anpassung Perimeter-Verlauf entlang der Parzellen 930, 3859 und 3860.